

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salzburg, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzburg, Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzburg, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
<p>48. Jahrgang</p>	<p>Salzgitter, 10. Juni 2021</p>	<p>Nummer 24</p>

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
64	Allgemeinverfügung der Stadt Salzburg zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzburg hier: Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 35 und Aufhebung der Maskenpflicht	166

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzburg gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

64

Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter

hier:

Bekanntgabe der Unterschreitung des Schwellenwertes von 35 und Aufhebung der Maskenpflicht

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz in Salzgitter seit fünf aufeinander folgenden Werktagen unter 35 liegt.
2. Es gelten somit ab Freitag, den 11.06.2021 die jeweiligen Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von unter 35 (Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen (ab 31.05.2021), Stand 04.06.2021). Die für 7-Tage-Inzidenzen von über 35 bis 50 jeweils angeordneten Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 bis 16a der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30.05.2021, geändert durch Verordnung vom 04.06.2021, treten folglich in der Stadt Salzgitter mit Ablauf des 10.06.2021 außer Kraft.
3. Die „3. Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter“ vom 01.12.2020 wird aufgehoben.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Erklärung zur Änderung der Schutzmaßnahmen ist § 1 a Abs. 3 Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30.05.2021, geändert durch Verordnung vom 04.06.2021 (Nds. Corona-VO). Danach stellt die Stadt Salzgitter als kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem eine Schutzmaßnahme nicht mehr gilt, wenn die 7-Tage-Inzidenz im Stadtgebiet an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) einen bestimmten Wert unterschreitet. Die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Fünftagesabschnitts nicht mehr.

Die 7-Tage-Inzidenz lag im Stadtgebiet Salzgitter an diesen, aufeinander folgenden Werktagen unter 35:

Freitag,	04.06.2021:	29,7
Samstag,	05.06.2021:	33,6
Montag,	07.06.2021:	27,8
Dienstag,	08.06.2021:	21,1
Mittwoch,	09.06.2021:	21,1

Maßgeblich waren gemäß § 1a Abs. 1 Nds. Corona-VO die vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die Stadt Salzgitter veröffentlichten Inzidenzwerte.

Der vergangene Sonntag (06.06.2021), an dem die 7-Tage-Inzidenz mit einem Wert von 21,1 ebenfalls unter 35 lag, wird bei der Zählung der Tage nicht berücksichtigt (§ 1a Abs. 3 Satz 1 Nds. Corona-VO).

Die bei einer 7-Tage-Inzidenz von über 35 bis 50 geltenden Schutzmaßnahmen treten am übernächsten Tag, nachdem die 7-Tage-Inzidenz fünf Werktage hintereinander unter dem Wert von 35 lag, vorliegend am kommenden Freitag, den 11.06.2021 (00:00 Uhr) außer Kraft. Von diesem Zeitpunkt an gelten die jeweiligen Schutzmaßnahmen für eine 7-Tage-Inzidenz von unter 35 (Stufe 1 des Corona-Stufenplanes 2.0 des Landes Niedersachsen (ab 31.05.2021), Stand 04.06.2021).

Im Zuge des deutlich rückläufigen Infektionsgeschehens und der damit verbundenen Lockerungen wird auch die „3. Allgemeinverfügung der Stadt Salzgitter zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS CoV-2 auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter“ vom 01.12.2020, die eine inzidenz-unabhängige Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in näher bezeichneten Bereichen des Stadtgebiet Salzgitters regelte, aufgehoben. Die Aufhebung gilt ab Bekanntgabe der hiesigen Verfügung, also ab dem morgigen Freitag, den 11.06.2021.

Aufgrund besonderer Regelungen in § 3 der Nds. Corona-VO bleibt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dagegen insbesondere auf den Wochenmärkten, an den Haltestellen des ÖPNV sowie im Eingangsbereich von Geschäften und auf den zugehörigen Parkplätzen bestehen.

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden.

Salzgitter, den 10.06.2021

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister